

## Kinder ohne Rechte

---

### Positionspapier zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Juni 2015

#### Theorie

Im Jahr 2014 haben 2.260 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich einen Asylantrag gestellt. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und andere völkerrechtliche Dokumente sehen für diese jungen Menschen, die aus Kriegs- und Krisengebieten unter besonders traumatisierenden Bedingungen, ohne ihre Eltern, flüchten mussten, besondere Schutzbestimmungen vor<sup>1</sup>. Österreich hat sich 1992 zur Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet und 2011 Teile davon in der Bundesverfassung verankert. Die Richtlinie des UN-Kinderrechte Ausschusses Nr. 6 (2005) normiert, „dass das Prinzip des Diskriminierungsverbots jegliche Benachteiligung eines [...] unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings untersagt“. Im Gegenteil, aufgrund ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit, haben sie sogar Anspruch auf verstärkte Hilfe und Beistand. Außerdem wird festgehalten, dass sie in vollem Umfang Rechtsanspruch auf alle Menschenrechte, die einheimischen Kindern zustehen, haben.

#### Praxis

Tatsächlich werden in Österreich jedoch die Kinderrechte und andere völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber diesen besonders schutzbedürftigen jungen Menschen missachtet und sie werden im Lebensalltag massiv diskriminiert. Unter anderem widerspricht eine monatelange Anhaltung in ungeeigneten und überfüllten Erstaufnahmezentren – ohne Obsorge und Betreuung, Schulbesuch oder Tagesstruktur - allen fachlichen, sozialpädagogischen, kinderrechtlichen und humanistischen Prinzipien. Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Leistungen und Angebote eine Ungleichbehandlung je nach Bundesland. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sind höchst besorgt über die Zukunft dieser Kinder und Jugendlichen und fordern einen Paradigmenwechsel, der die Gleichstellung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen in sämtlichen Lebensbereichen beinhaltet!

#### Konkrete Forderungen

##### 1. Standards:

**Bundesweit verbindliche Standards bei der Aufnahme, Betreuung und Beratung.** Das beinhaltet in erster Linie die österreichweit einheitlich zu regelnde Rolle und Verantwortung des Kinder- und Jugendhilfeträgers als Inhaber der Obsorge und dadurch die Sicherung des Kindeswohles, die Betreuung, der Schutz und die

---

<sup>1</sup> s. Anhang

Beteiligung der jungen Menschen. Alle den Kindern zur Verfügung gestellten Angebote und Leistungen haben die Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen.

## **2. Erstaufnahme:**

### **a. Clearingstellen**

In allen Bundesländern sollen für die Erstaufnahme Clearingstellen geschaffen werden. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Ankunft des Kindes/Jugendlichen soll hier durch ein kindgerechtes, bundesweit einheitliches und standardisiertes Clearingverfahren der jeweilige Bedarf eines jeden Kindes/Jugendlichen, sein psychischer und physischer Gesundheitszustand, aber auch seine Kenntnisse und Fähigkeiten erhoben werden. Davon ausgehend sollen alle weiteren Maßnahmen organisiert werden. Feste Quoten für bestimmte Angebote und Regionen sind abzulehnen.

### **b. Altersfeststellung**

Die Altersfestsetzung darf nur auf der Grundlage ethisch und wissenschaftlich vertretbarer Methoden erfolgen, muss rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen und darf nur bei hinreichend begründeten Hinweisen auf Volljährigkeit durchgeführt werden. Verfahren zur Altersfeststellung sind so anzuwenden, dass die körperliche Integrität nicht verletzt und im Zweifelsfall für die Minderjährigkeit (*in dubio pro juventute*) entschieden wird.

## **3. Betreuung:**

### **a. Zentrale Rolle des KJH-Trägers**

Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist sofort und ohne Verzögerung ein Obsorgeberechtigter zur Seite zu stellen. In der Regel ist dies die zuständige Kinder- und Jugendhilfe. Es sollen die gleichen Beschwerdemöglichkeiten wie allen anderen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Bei Konflikten können Ombudsstellen behilflich sein.

### **b. (Grund-)Versorgung**

Für jedes Flüchtlingskind muss nach dem Clearingverfahren die bestmögliche, altersgerechte Betreuung und Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einer Pflegefamilie oder einer anderen altersgerechten Wohnform sichergestellt werden, sowie Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, Sprachkursen und bei Bedarf psychotherapeutischer und medizinischer Versorgung.

### **c. Ausdifferenzierte Angebotsstruktur**

Aktuelle europäische Studien bestätigen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die besten Entwicklungschancen haben, wenn sie im Aufnahmeland bei einer - möglichst aus demselben Kulturkreis stammenden - Pflegefamilie aufwachsen. Es sind daher Strukturen zu schaffen, die - als Alternative zu ambulanter oder stationärer Betreuung - das Aufwachsen in einem familienähnlichen Umfeld ermöglichen. Zusätzlich sind für alle asylsuchenden

Kinder, bewährte Unterstützungssysteme, wie etwa ehrenamtliches Mentoring- und gleichaltriges Buddy-Programm, zu implementieren.

#### **d. Anhebung der Tagsätze**

Seit Jahren sind die Tagsätze in der Grundversorgung auf einem weit niedrigeren Niveau als für Jugendliche in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingefroren. Die beschlossene Erhöhung um € 1,50 ist vollkommen unzureichend. Mit diesen Tagsätzen ist eine Betreuung nach sonst üblichen sozialpädagogischen Kriterien, gerade für diese oft schwer traumatisierte Gruppe junger Menschen, nicht möglich. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht vertretbar. Die Tagsätze müssen an die in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Tagsätze angeglichen werden.

#### **e. Kooperation**

Durch lokale Hilfsnetzwerke können erfolgreiche Unterstützungsstrukturen für die jungen Menschen ermöglicht werden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger soll auch hier eine koordinierende Rolle einnehmen und auf die Erfahrungen von ehemaligen unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen ebenso zurückgreifen, wie auf die Ressourcen ehrenamtlich engagierter Personen und Vereine.

### **4. Ausbildung, Arbeitsmarkt:**

Das Recht auf Bildung ist sowohl aus individueller als auch gesamtgesellschaftlicher Sicht von zentraler Bedeutung. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat demnach klargestellt, dass für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in allen Phasen der Flucht der Zugang zu Schulbildung und Ausbildung ohne Diskriminierung sichergestellt sein muss. Derzeit sind in Österreich jedoch weder der Schulunterricht noch die Schülerfreifahrt für schulpflichtige asylsuchende Kinder gewährleistet!

#### **a. Bildung:**

Von Anbeginn ihres Aufenthalts ist für Flüchtlingskinder ein bedürfnisorientiertes und differenziertes Bildungsangebot zu garantieren, das an die Potentiale und Stärken der jungen Menschen anknüpft. Dazu zählen neben dem Pflichtschulbereich auch der sekundäre und tertiäre Bildungssektor, außerschulische (Sprach-)Kursangebote und eine vereinfachte Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Bildungsabschlüssen.

#### **b. Arbeitsmarkt:**

Derzeit absolvieren österreichweit lediglich etwa 120 Jugendliche eine Lehre. Der Zugang zum Lehrstellenmarkt ist uneingeschränkt zu öffnen und durch entsprechende Begleitmaßnahmen, wie etwa in der Berufsschule, zu fördern. Ebenso ist der Zugang zum Arbeitsmarkt hinsichtlich Praktika, Ferialjobs etc. uneingeschränkt zu ermöglichen und hinsichtlich Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Alle Kinder und Jugendlichen in Ausbildung sollen zudem kostenlos Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in Anspruch nehmen können.

## **5. Diskriminierung bei Sozialleistungen:**

Derzeit werden Flüchtlingskinder je nach Bundesland und Asylstatus im Hinblick auf Sozialleistungen, sachlich nicht gerechtfertigt, ungleichbehandelt. So erhalten subsidiär Schutzberechtigte in manchen Bundesländern (Burgenland, Salzburg, Steiermark, tlw. Kärnten) keine bedarfsorientierte Mindestsicherung, sondern nur die wesentlich geringeren Leistungen aus der Grundversorgung. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit verlieren sie zudem jeglichen Anspruch auf Unterstützung zur Fortsetzung ihrer Ausbildung, sodass sie quasi gezwungen sind, diese abzubrechen und als Hilfskraft zu arbeiten. Des Weiteren sind subsidiär Schutzberechtigte vom Bezug der Schüler- oder Lehrlingsfreifahrt ausgeschlossen.

Daher ist sicherzustellen, dass auch subsidiär Schutzberechtigte Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in allen Bundesländern erhalten. Weiters sind in den Grundversorgungsgesetzen entsprechende Bestimmungen vorzusehen, damit die Jugendlichen auch mit Erreichen der Volljährigkeit ihre bereits begonnene Ausbildung fortsetzen können. Weitere Diskriminierungen, wonach asylsuchende Minderjährige, anders als andere fremduntergebrachte Jugendliche, im Falle einer Lehrlingsentschädigung Kostenbeiträge zu leisten haben, sind lückenlos zu beseitigen.

## **6. Asylverfahren:**

### **a. Vertretung der Jugendlichen im asylrechtlichen Verfahren**

Die Vertretung der jungen Menschen im asylrechtlichen Verfahren darf nur durch nachweislich qualifizierte Personen und Institutionen erfolgen. Weiters muss gewährleistet sein, dass die rechtliche Vertretung für die jungen AsylwerberInnen in der alles entscheidenden Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet, sondern durch denselben Rechtsbeistand über die Volljährigkeit hinaus fortgeführt wird.

### **b. Dolmetsch**

Alle Verfahrensschritte sowie der Schriftverkehr sind dem Jugendlichen in verständlicher und nachvollziehbarer Form zu erläutern, die Unterstützung durch qualifizierte DolmetscherInnen ist sicherzustellen.

### **c. Dauer**

Das Asylverfahren ist innerhalb der sechs-monatigen Frist/Instanz abzuschließen. Die Verfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind gemäß Artikel 10 und 22 KKR insbesondere auch im Hinblick auf eine Familienzusammenführung wohlwollend, beschleunigt und human zu bearbeiten. ReferentInnen, die Kinder einvernehmen, müssen entsprechend geschult sein. Die Informations- und Beteiligungsrechte der jungen Menschen sind umfassend zu gewährleisten.

## **7. Nachbetreuung - auch nach Beendigung des Asylverfahrens - bis 21 Jahre:**

Aufgrund der derzeitigen Zweigleisigkeit der sozialen Systeme (Grundversorgung bzw. Kinder- und Jugendhilfe) werden die jungen Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit, ohne ausreichende Nachbetreuung aber auch Deutschkenntnisse, bei

laufendem Asylverfahren in ein Erwachsenenquartier überstellt oder bei Beendigung, auf sich alleine gestellt, entlassen. Es ist sicherzustellen, dass die jungen Menschen auch nach Erreichen der Volljährigkeit und/oder Beendigung des Asylverfahrens in derselben Wohnform bis zu ihrer Verselbständigung bzw. mindestens aber bis zum 21. Lebensjahr bleiben können und weiterbetreut werden.

## **8. Kindeswohlprüfung im Fall einer Abschiebung:**

Im Fall einer Abschiebung/Rückführung ist das Kindeswohl individuell, vorrangig und erkennbar zu prüfen: Welche Lebensbedingungen erwarten den Jugendlichen, welche sozialen, kulturellen, familiären Bindungen bestehen zu Österreich etc. Laut Judikatur des EGMR muss im Fall einer Ausweisung begründet werden, warum im Einzelfall die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung schwerer wiegen, als die Interessen des Kindes an der Fortsetzung des Aufenthalts. Im Falle einer Abschiebung ist jedenfalls auf eine möglichst schonende und begleitete Rückführung zu achten, mit ausreichender Vorbereitungszeit für eine Verabschiedung vom bisherigen Umfeld (Schule, FreundInnen, Vereine etc.) und Einstellung auf die neue Lebenssituation.

## **Resümee**

Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-KRK wurde im November 2014 in einer parlamentarischen [Enquete](#) von allen Parlamentsparteien das Bekenntnis zur Umsetzung, der Rechte für asylsuchende Kinder und Jugendliche bekräftigt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs appellieren angesichts der steigenden Flüchtlingsnot an alle politisch Verantwortlichen des Bundes und der Länder, alle für Flüchtlingskinder relevanten Artikel der Kinderrechtskonvention in der Bundesverfassung zu verankern und die dringend notwendigen Reformen rasch umzusetzen. Es handelt sich dabei nicht um staatliche Almosen, sondern um die völkerrechtliche Verpflichtung, die kindgerechte Obsorge und Betreuung der oft schwer traumatisierten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen!

Für die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs:

Dr.<sup>in</sup> Andrea Holz-Dahrenstaedt (Salzburg)  
DSA Michael Rauch (Vorarlberg)



## Die wichtigsten kinderrechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen im Überblick

### UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, BGBl. 1993/3:

- Präambel  
*„in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte.“*
- Artikel 2 (Diskriminierungsverbot)  
*„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ... Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung ... geschützt wird.“*
- Artikel 10 (Familienzusammenführung)  
*„Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten ..... werden von einem Kind oder ..... zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet.  
Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen.“*
- Artikel 20 (Schutz und Betreuung durch den Staat)  
*„Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird ... hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Die Vertragsstaaten stellen ... andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher, ... wie z.B. die Aufnahme in eine Pflegefamilie ... oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.“*
- Artikel 22 (Schutzrechte für Flüchtlingskinder)  
*„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt ... angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, ...und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“*

### Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011

- Artikel 1 (Kindeswohlvorrangsprinzip)  
*„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“*